

## Vorwort

Rechts- und Staatskritik im Anschluss an Karl Marx hat einen schweren Stand. Eine Auseinandersetzung mit seinen Thesen findet an den rechts- und politikwissenschaftlichen Fakultäten im deutschsprachigen Raum – wenn überhaupt – nur bruchstückhaft und vereinzelt statt. Sofern es zur Thematisierung marxistischer Ansätze kommt, sorgt der ›streng juristische‹ Fokus häufig dafür, dass der gesellschaftstheoretische Bezug aus dem Blick gerät oder in Gestalt von vermeintlich sicheren Allgemeinplätzen (›Zusammenbruchshypothese‹, ›Verelendungstheorie‹ usw.) die Diskussionen durchkreuzt. Versatzstücke einer bestimmten Tradition des unter Stalin zur reinen Lehre erhobenen Marxismus-Leninismus werden meist als das Wort von Karl Marx ausgegeben.

Außerdem beinhaltet dessen Werk selbst mindestens ein Problem: Der Begründer der Kritik der politischen Ökonomie hat zum Themenkomplex Recht und Staat keine umfassende Theorie ausgearbeitet. Gleichzeitig gibt es eine Vielzahl von Schriften – insbesondere aus den frühen Jahren –, in denen sich Marx mit rechtlichen und staatstheoretischen Fragen befasst. Mit der Hinwendung zur Kritik der politischen Ökonomie scheinen diese Themen jedoch aus dem Fokus seiner Theoriearbeit zu verschwinden. So bedeutet die Beschäftigung mit der Rechts- und Staatskritik im Anschluss an Karl Marx immer auch – explizite oder implizite – Positionierung im Streit um den Zusammenhang seines Gesamtwerks.

Angesichts dieser Schwierigkeiten hat sich die AG Rechtskritik infolge eines Workshops zur Kritischen Rechtswissenschaft gegründet, der im Rahmen des *Make Capitalism History*-Kongresses im Herbst 2009 stattfand. Sie besteht aus Jurist\_innen sowie Geistes- und Sozialwissenschaftler\_innen. Seit der Gründung setzt sich die AG Rechtskritik mit unterschiedlichen Ansätzen von Rechts- und Staatskritik auseinander, die den Anspruch haben, an das Werk von Karl Marx anzuknüpfen. Diese Arbeit ist auch durch die Einsicht motiviert, dass in den alltäglichen Kämpfen und Auseinandersetzungen rund um den Globus die Berufung auf (Menschen-)Rechte seitens emanzipatorischer Bewegungen eine selbstverständliche Praxis darstellt. Dabei gerät häufig aus dem Blick, in welchem ungeheuren Maße die heutige Rechtsordnung historisch mit Gewalt durchgesetzt wurde und dass auch und gerade das Recht als soziale Form zur Reproduktion der gegenwärtigen Ausbeutungs- und Herrschaftsverhältnisse beiträgt. Um diese Debatte in einem größeren Kreis fortzusetzen, entschloss sich die AG Rechtskri-

tik daher, im Rahmen von Wochenendtagungen einzelne Ansätze marxistischer Rechtskritik mit einer interessierten Öffentlichkeit zu diskutieren.

Vom 3. bis 5. Mai 2013 veranstaltete die AG Rechtskritik in Kooperation mit der Rosa-Luxemburg-Stiftung – Gesellschaftsanalyse und politische Bildung e.V., der »Helle Panke« e.V. – Rosa-Luxemburg-Stiftung Berlin, TOP B3rlin – Theorie Organisation Praxis und dem Arbeitskreis kritischer Juristinnen und Juristen an der Humboldt-Universität zu Berlin (akj-berlin) in den Räumen der Rosa-Luxemburg-Stiftung am Franz-Mehring-Platz die erste Tagung zum Thema *Rechtskritik bei Marx und Paschukanis*. Über 100 Teilnehmende besuchten die dreitägige Veranstaltung, die aus mehreren Podiumsdiskussionen und Workshops bestand. In Anlehnung an die seit dem Jahr 2007 in Berlin stattfindenden Marx-Herbstschulen warben die Veranstalterinnen für die Tagung als 1. Marx-Frühjahrsschule. Zwei Jahre später veranstalteten die bewährten Kooperationspartner\_innen vom 8. bis 10. Mai 2015 die Nachfolgekonzferenz *Marx und Recht – Rechtsphilosophie, Rechtstheorie, Rechtskritik*. Diese 2. Marx-Frühjahrsschule diente über 80 Teilnehmenden zur gemeinsamen Diskussion.

Der vorliegende Band vereint nun eine Auswahl der auf den beiden Tagungen gehaltenen Referate. Er ist außerdem um weitere Beiträge ergänzt. Es ist selbstverständlich, dass die einzelnen Texte nicht zwangsläufig die Auffassung der herausgebenden AG Rechtskritik oder der übrigen Kooperationspartner\_innen wiedergeben. Der auf der 2. Marx-Frühjahrsschule von Christoph Menke gehaltene Vortrag ist leicht abgeändert in seiner Monografie *Kritik der Rechte* enthalten.<sup>1</sup> Das Referat von Sonja Buckel lässt sich als Soundfile im Internet nachhören.<sup>2</sup>

Im ersten Beitrag des Buches skizzieren *Jakob Graf*, *Anne-Kathrin Krug* und *Matthias Peitsch* die Entwicklung der Rolle des Rechts im marxischen Theoriegebäude. So unterscheidet sich die Bezugnahme auf das Recht in den Frühschriften fundamental von der im Spätwerk enthaltenen Rechtskritik.

Daran anschließend geht *André Kistner* über den Gegensatz von Früh- und Spätwerk hinaus und zeigt, dass im marxischen Werk der Kritik des Rechts die Forderung zur Aufhebung des Gegensatzes von Politik und Ökonomie im Kommunismus zugrunde liegt.

*Ashkan Korasani* und *Mohammad Kalali* verdeutlichen die Aktualität und Notwendigkeit einer radikalen Kritik des Rechts. Sie zeichnen nach, wie sich die Berufung auf Rechte im Zuge der in den Jahren 2012 und 2013 in der BRD stattfindenden Kämpfe Asylsuchender verändert hat. Die Bezugnahme auf (auch völkerrechtlich verbrieft) Rechte habe sich immer wieder als einengend und exkludierend erwiesen.

*Andreas Harms* stellt in seiner biografischen Skizze den sowjetischen Rechtstheoretiker Eugen Paschukanis vor.

*Andreas Arndt* setzt sich in seinem Beitrag kritisch mit der in Paschukanis' Hauptwerk *Allgemeine Rechtslehre und Marxismus* vergegenständlichten Methode auseinander. Er benennt Schwierigkeiten bei der ›Analogiebildung‹ zwischen Waren- und Rechtsform und wirft Paschukanis unter Berufung auf Hegel und den jungen Marx vor, die »widersprüchliche Natur des notwendig abstrakt-allgemeinen Rechts« unter Absehung vom »Recht der Besonderheit« zu verkennen.

*Ingo Elbe* vertritt die These, dass die staatstheoretischen Implikationen in *Allgemeine Rechtslehre und Marxismus* als doppelte Abgrenzung gegen leninistische Vorstellungen vom Staat als bloßem Instrument der Klassenherrschaft einerseits und gegen mehrheitssozialdemokratische Konzepte vom Staat als Hüter des Gemeinwohls andererseits verstanden werden können. Er zeichnet zudem nach, wie die in den 1970er Jahren in der BRD entbrannte ›Staatsableitungsdebatte‹ an diese Überlegungen anknüpft.

*Heide Gerstenberger* wiederum deutet an, dass Paschukanis' Werk zum Verständnis des internationalen Handelsrechts eine gewisse Plausibilität in Anspruch nehmen kann. Allerdings handele es sich bei seinen darüber hinausgehenden Thesen um »Ökonomismus reinsten Wassers«, da eine »Analyse des historisch realen Kapitalismus« zu der Einsicht zwingt, »dass es keine den ökonomischen Strukturen selbst innewohnende Dynamik gibt, die jene neutralen Formen hervorbringt«, die Paschukanis untersucht habe. Insbesondere die Rolle des Kolonialsystems werde in dessen Ansatz chronisch ausgeblendet.

Auch *Andreas Fisahn* wirft dem sowjetischen Theoretiker vor, die Frage nach der spezifischen Form moderner Staatlichkeit unzulänglich beantwortet zu haben. Sie müsse »historisch« erklärt werden, was der Verfasser anhand der Vorgeschichten einzelner für den modernen Staat charakteristischer Institutionen veranschaulicht.

*Simon Birnbaum* hingegen erkennt die Notwendigkeit einer Kritik der Rechtsform als solcher an und bettet die von Paschukanis entworfene Rechtskritik in einen breiteren ideologiekritischen Kontext ein. So zeigt er auf, dass das Werk des sowjetischen Theoretikers mit den Einsichten anderer Vertreter\_innen der Kritischen Theorie kompatibel ist und nach wie vor zum Verständnis von Recht und Herrschaft heranzuziehen ist.

*Ingo Kramer* wendet sich der Frage zu, inwieweit Paschukanis' Werk als Beitrag zu einer marxistischen Soziologie verstanden werden kann. Er zeigt, an welche rechtstheoretischen Überlegungen von Marx Paschukanis anknüpft, und setzt diese zu anderen Ansätzen marxistischer Gesellschaftstheorie in Beziehung.

Im letzten Beitrag des Bandes diskutiert *André Kistner* verschiedene Kritiken an den Überlegungen von Eugen Paschukanis. Zentraler Gegenstand der Auseinandersetzung bildet dabei die Frage nach der Historizität der Rechtsform. Das Problem des Naturrechts in *Allgemeine Rechtslehre und Marxismus*, den Vorwurf

der »Zirkulationsfixiertheit« sowie den schillernden Begriff der »technischen Regel« greift er ebenfalls auf und verteidigt den »negativ dialektisch-methodischen Aufbau« gegen Paschukanis' Kritiker\_innen von links und von rechts.

Während der Entstehungszeit dieses Tagungsbandes bereitet die AG Rechtskritik bereits die nächste Tagung vor. Im Mai 2017 soll das Werk von Louis Althusser auf seine rechtskritischen Aspekte hin diskutiert werden. Eine Publikation im Rahmen der vorliegenden Reihe ist vorgesehen.

Die AG Rechtskritik dankt der Rosa-Luxemburg-Stiftung – Gesellschaftsanalyse und politische Bildung e.V., der Historischen Kommission der Verfassenden Studierendenschaft in Berlin sowie der Scout-Finch-Stiftung, die die Publikation dieses Buches durch ihre großzügige Unterstützung erst möglich gemacht haben.

*Die Herausgeber\_innen, Januar 2017*

## Anmerkungen

- 1 Christoph Menke: Kritik der Rechte. Berlin 2015, S. 7–13.
- 2 <https://soundcloud.com/rosaluxstiftung/sonja-buckel2015> [27.03.2017]

**Vorwort aus: AG Rechtskritik (Hg.):**

**Rechts- und Staatskritik nach Marx und Paschukanis. Recht – Staat – Kritik 1**  
ISBN 978-3-86505-802-7 | © 2017 Bertz + Fischer Verlag / [www.bertz-fischer.de](http://www.bertz-fischer.de)